

Gemeinde Kriegstetten

Steuerreglement

Version 1 vom 25.10.2025

Vorgeprüft durch AGEM

Inhaltsverzeichnis

1.	Steuerhoheit	3
	§1 Grundlagen	3
2.	Steuerpflicht	3
	§2 Natürliche und juristische Personen	3
3.	Steuerfuss	3
	§3 Natürliche und juristische Personen	3
	§4 Personalsteuer	3
4.	Einheitsbezug	3
	§4a Geltungsbereich	3
5.	Steuerverfahren	4
	§5 Steuerberechnung	4
	§6 Einsprache und Rekurs	4
	§7 Verwirkung	4
	§8 Gemeindesteuerregister	4
	§9 Vertretung der Gemeinden im Steuerverfahren	5
6.	Steuerbezug	5
	§10 Allgemeiner und besonderer Fälligkeitstermin	5
	§11 Provisorischer und definitiver Bezug	5
	§12 Zahlung, Verzugszinsen und Betreibung	5
	§13 Vergütung und Vergütungszins	6
	§14 Rückerstattung und Rückerstattungszins	6
	§15 Sicherstellung und Arrestbefehl	6
	§16 Zahlungserleichterung	6
	§18 Steuerbussen im Besonderen	7
7.	Schlussbestimmungen	7
	§19 Aufhebung bisherigen Rechts	7
	§20 Inkrafttreten	7

Sprachregelung

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für alle Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Kriegstetten – gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (Steuergesetz [StG; BGS 614.11]) – beschliesst:

1. Steuerhoheit

§1 Grundlagen

Die Gemeinde Kriegstetten erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes die Einkommens-, Vermögens- und Personalsteuern von den natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen.

2. Steuerpflicht

§2 Natürliche und juristische Personen

Der Gemeinde Kriegstetten gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne der §§ 8-10 und § 85 sowie des § 247 StG zu der Gemeinde besteht.

3. Steuerfuss

§3 Natürliche und juristische Personen

- 1 Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).
- 2 Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Budgets den Steuerfuss für das folgende Jahr.
- 3 Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.

§4 Personalsteuer

- 1 Jede volljährige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Gemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer pro volljährige Person von 20.00 Franken.
- 2 Die Personalsteuer ist im vollen Betrag geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht.

4. Einheitsbezug

§4a Geltungsbereich

- 1 Die Gemeinde Kriegstetten hat per 1. Januar 2026 den freiwilligen Einheitsbezug nach § 256bis StG eingeführt und per 6. September 2022 mit dem Kantonalen Steueramt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.
- 2 Der Bezug der direkten Gemeindesteuern ab Steuerperiode 2026 richtet sich nach der Steuerverordnung Nr. 23: Einheitsbezug vom Datum 23. August 2022 (BGS 614.159.23; StVO Nr. 23) sowie nach der Leistungsvereinbarung vom 6. September 2022. Für die dem freiwilligen Einheitsbezug unterworfenen Gemeindesteuern werden die §§ 5, 6, 9 Abs. 1 Bst. e und 10 bis 18 nicht angewandt.
- 3 Für den Ortsteil Kriegstetten sind für die direkten Gemeindesteuern aus den Steuerperioden bis und mit 2025 die Bestimmungen des Steuerreglements vom 2.

Dezember 2021 der Gemeinde Kriegstetten (ab 1. Januar 2026 Ortsteil Kriegstetten) anwendbar.

- 4 Für die Ortsteile Halten und Oekingingen sind für die direkten Gemeindesteuern aus den Steuerperioden bis und mit 2025 die Bestimmungen des Gemeindesteuerreglements vom 11. Dezember 2007 der Gemeinde Halten (ab 1. Januar 2026 Ortsteil Halten) bzw. die Bestimmungen des Gemeindesteuerreglements vom 19. Juni 2008 der Gemeinde Oekingingen (ab 1. Januar 2026 Ortsteil Oekingingen) anwendbar.
- 5 Nachsteuern und Bussen unterliegen ebenfalls dem Einheitsbezug, wenn die Verfügung oder der Rechtsmittelentscheid während der Geltungsdauer der Leistungsvereinbarung eröffnet wird. Massgebend ist das Eröffnungsdatum der Verfügung oder des Rechtsmittelentscheides, die unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Das Gleiche gilt für Nachsteuern und Bussen früherer Steuerperioden. Es gelten die Bestimmungen von Absatz 2, dies unabhängig von der betroffenen Steuerperiode.

5. Steuerverfahren

§5 Steuerberechnung

- 1 Die verantwortliche Person für das Gemeindesteuerregister berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.
- 2 Sie stellt den steuerpflichtigen Personen die Steuerrechnung zu; diese enthält den Betrag der ganzen Staatssteuer nach § 5 Abs. 1 StG, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Personalsteuer, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.
- 3 Bussen wegen vollendeter und versuchter Hinterziehung von Gemeindesteuern betragen 100% der Bussen des Staates (§ 258 Abs. 2 StG).

§6 Einsprache und Rekurs

- 1 Gegen die Steuerrechnung kann die steuerpflichtige Person beim Gemeinderat innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.
- 2 Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Grundlagen der Steuerbemessung (Steuerfaktoren) als solche.
- 3 Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird kurz begründet und der steuerpflichtigen Person unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.
- 4 Gegen den Einspracheentscheid kann die steuerpflichtige Person beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

§7 Verwirkung

Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).

§8 Gemeindesteuerregister

- 1 Das Gemeindesteuerregister wird von der verantwortlichen Person erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.
- 2 Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können der steuerpflichtigen Person sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden; jeder Ehegatte kann ohne Zustimmung des andern einen Auszug für die gemeinsam veranlagten Steuerperioden verlangen.

- 3 Registerauszüge stellt die für die Führung des Gemeindesteuerregisters verantwortliche Person aus. Die Gebühr wird im Gebührenreglement festgelegt.

§9 Vertretung der Gemeinden im Steuerverfahren

- 1 Der Gemeindesteuerregisterführer vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist er befugt,
 - a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Absatz 4 und § 123 StG);
 - b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Absatz 1, § 155 Absatz 3, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes (§ 146 und § 251 StG) zu erheben;
 - c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes (§ 146 StG) und auf Steuerausscheidung (§ 251 StG) geltend zu machen;
 - d) Veranlagungsmittelungen entgegenzunehmen (§ 148 Absatz 3 StG);
 - e) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Absatz 2 StG);
 - f) zum Erlass von Steuern im Veranlagungsverfahren Stellung zu nehmen (§ 182 Abs. 3 StG);
 - g) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Absatz 4 StG).
- 2 Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Absatz 2 StG gibt der Gemeindepräsident (*oder*: der Gemeinderat) ab.

6. Steuerbezug

§10 Allgemeiner und besonderer Fälligkeitstermin

- 1 Die direkten Gemeindesteuern verfallen in der Regel in der Steuerperiode je zu einem Drittel am 31. Mai, am 30. September und am 31. Dezember (Vorbezug).
- 2 Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird von der Bezugsbehörde ein besonderer Verfalltag festgesetzt.

§11 Provisorischer und definitiver Bezug

- 1 Die direkten Gemeindesteuern werden in der Steuerperiode von der Finanzverwaltung provisorisch bezogen.
- 2 Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag. Wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören.
- 3 Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.
- 4 Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert.

§12 Zahlung, Verzugszinsen und Betreibung

- 1 Die Steuer ist bis zum Verfalltag zu entrichten. Die Steuer gemäss Schlussrechnung ist innert 30 Tagen seit Zustellung zu bezahlen.
- 2 Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom Gemeinderat festzusetzenden Bedingungen verzinslich.

- 3 Ist am Verfalltag aus Gründen, die die steuerpflichtige Person nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung
- 4 Bei einem besonderen Verfalltag ist die Steuer innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten. Bei nicht fristgerechter Bezahlung ist sie zu den vom Gemeinderat festzusetzenden Bedingungen verzinslich.
- 5 Wird die Schlussrechnung auf die zweite Mahnung hin nicht bezahlt, so ist ein Betreibungsverfahren einzuleiten.

§13 Vergütung und Vergütungszins

- 1 Ein Vergütungszins wird gewährt auf Steuerbeträgen, die vor dem Verfalltag entrichtet werden, oder auf Guthaben der steuerpflichtigen Person, wenn diese Forderungen auf freiwillige Vorauszahlungen zurückzuführen sind.
- 2 Der Vergütungszinssatz wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§14 Rückerstattung und Rückerstattungszins

- 1 Zuviel bezahlte Steuern, die aufgrund einer provisorischen oder definitiven Rechnung entrichtet wurden, werden von Amtes wegen zurückerstattet. Zurückzuerstattende Beträge werden zu den vom Gemeinderat festzusetzenden Bedingungen verzinst.
- 2 Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.
- 3 Bei geschiedenen, rechtlich oder tatsächlich getrennten Ehegatten erfolgt die Rückerstattung für gemeinsam veranlagte Steuern je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anderslautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde bekanntgegeben haben.
- 4 Weist ein Ehegatte nach, dass ausschliesslich er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Zahlungen für gemeinsam veranlagte Steuern geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.
- 5 Die Absätze 2 bis 4 gelten sinngemäss auch bei eingetragener Partnerschaft.

§15 Sicherstellung und Arrestbefehl

- 1 Aus den in § 184 StG genannten Gründen kann die Finanzverwaltung jederzeit Sicherstellung verlangen.
- 2 Gegen die Sicherstellungsverfügung kann die steuerpflichtige Person innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.
- 3 Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.
- 4 Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 SchKG ist nicht zulässig.

§16 Zahlungserleichterung

Ist die Zahlung der Steuer oder eines Zinses innert der vorgeschriebenen Frist für die steuerpflichtige Person mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Finanzverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren. § 181 StG ist anwendbar.

§17 Steuererlass

- 1 Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer oder eines Zinses zur grossen Härte würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.
- 2 Erlassgesuche sind mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln einzureichen:
 - a) betreffend Staats- und Bundessteuern bei der Erlassabteilung des Finanzdepartements des Kantons Solothurn;
 - b) betreffend Gemeindesteuern beim Gemeinderat.
- 3 Wird Erlass sowohl für die Gemeinde- als auch für die Staats- und Bundessteuern anbegehrt, kann das Erlassgesuch beim Gemeinderat eingereicht werden. Diese leitet das Erlassgesuch an die Erlassabteilung des Finanzdepartements des Kantons Solothurn weiter.
- 4 Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.
- 5 Die steuerpflichtige Person kann gegen den Erlassentscheid betreffend Gemeindesteuern innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Erlassentscheid betreffend Staats- und Bundessteuern ist separat anzufechten.
- 6 Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine neuen Bezugshandlungen vorgenommen.
- 7 Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

§18 Steuerbussen im Besonderen

Der Bezug von Steuerbussen und von im Steuerstrafverfahren auferlegten Kosten richtet sich nach den allgemeinen Bezugsbestimmungen (§ 258 Abs. 1 i.V.m. § 199 StG).

7. Schlussbestimmungen

§19 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind die Steuerreglemente vom 11. Dezember 2007 der Gemeinde Halten (ab 1. Januar 2026 Ortsteil Halten), 19. Juni 2008 der Gemeinde Oeking (ab 1. Januar 2026 Ortsteil Oeking) und 2. Dezember 2021 der Gemeinde Kriegstetten (ab 1. Januar 2026 Ortsteil Kriegstetten) mit all ihren Änderungen und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§20 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Finanzdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 4. Dezember 2025.

GEMEINDERAT HALTEN

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

.....

.....

GEMEINDERAT OEKINGEN

Der Gemeindepräsident

Die Verwaltungsleiterin

.....

.....

GEMEINDERAT KRIEGSTETTEN

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin

.....

.....

Genehmigt vom Finanzdepartement mit Verfügung vom TT.MM.JJJJ.